

Satzung

des Jugendfußballclubs Nesse-Apfelstädt („JFC Nesse-Apfelstädt“)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendfußballclub Nesse-Apfelstädt“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Vereinsame:

„Jugendfußballclub Nesse-Apfelstädt e. V.“.

Die Abkürzung lautet: „JFC Nesse-Apfelstädt“.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen, im Thüringer Fußballverband und im KFA Westthüringen an.
3. Der Sitz des Vereins ist Neudietendorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports für Kinder und Jugendliche. Er wird insbesondere erreicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport,
 - die Aus- und Weiterbildung von bestmöglich durch den Verein geförderten Übungsleitern und Betreuern,
 - die Durchführung eines geordneten und regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Beschaffung und Erhaltung von den für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Geräten.
2. Einerseits ersetzt und übernimmt der Verein die Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebs der Kinder und Jugendlichen der Stammvereine

SV Fortuna Ingersleben e. V.,
ESV Lokomotive Neudietendorf e. V. und
SV Eintracht Apfelstädt e. V.,

deshalb soll diese Jugendarbeit seitens des Landessportbundes Thüringen, des Thüringer Fußballverbandes und des KFA Westthüringen als Jugendarbeit der Stammvereine gewertet werden.

Diese drei Stammvereine haben zur Unterstützung des Vereins eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

3. Andererseits ist der Verein offen für die Aufnahme aller Kinder und Jugendlicher.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme eines eventuellen Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze des Vereins

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland).
2. Der Verein wahrt religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie parteipolitische Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen, fremdenfeindlichen und antidemokratischen Meinungen und Bestrebungen, sowie Gewalt und Gewaltverherrlichung aktiv und entschieden entgegen.
Der Verein ist offen für alle fußballbegeisterten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung, ethnischer Herkunft, Sexualität, Religion und Weltanschauung.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der schriftliche Aufnahmeantrag muss mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers enthalten; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein kann an Mitglieder mit besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft verleihen, hierüber entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu bezahlen. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt die Beitragsordnung fest, die durch den Vorstand beschlossen wird, diese Beitragsordnung kann auch Aufnahmegebühren, Arbeitseinsätze oder Umlagen enthalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen;

Wichtige Gründe sind beispielsweise :

- vereinsschädigendes Verhalten,
- Verstöße gegen die Grundsätze des Vereins (§ 4 der Satzung des Vereins), innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- die Nichtzahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Elternbeirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung durch ortsüblichen Aushang einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Veröffentlichung durch ortsüblichen Aushang einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,

§ 9 Der Elternbeirat

1. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Elternvertreter jeder zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaft.
2. Der Elternbeirat vertritt die Meinung der Erziehungsberechtigten aller Kinder und Jugendlichen im Verein gegenüber dem Vorstand, er unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.
Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr.
3. Der Elternbeirat wählt einen Elternbeiratssprecher, dieser ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, er kann sich hier durch ein anderes Mitglied des Elternbeirats vertreten lassen.
Der Elternbeiratssprecher ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der der Mitgliederversammlung vorgetragen und dem Vorstand übergeben wird.

§ 11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der baren und unbaren Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Geschäfte mit einem Volumen über € 300,00 bedürfen der Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitglieds.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist sorgfältig Buch zu führen.
4. Der Schatzmeister erstattet auf jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht schriftlich Mitteilung zu machen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, zweckgebunden anteilig für die Kindergärten der Landgemeinde, die es ausschließlich für

- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit („die meisten“) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung leitet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Elternbeirats sein.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Verantwortlichen für den Spielbetrieb.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.


2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Legt ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt nieder, bleibt dieses bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung, in der dann eine Neuwahl zu erfolgen hat, unbesetzt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand legt die Beitragsordnung fest, diese Beitragsordnung kann auch Aufnahmegebühren, Arbeitseinsätze oder Umlagen enthalten.
Der Vorstand kann weitere verbindliche Vereinsordnungen festlegen.

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

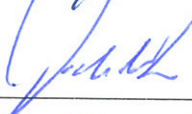
§ 13 Inkrafttreten


Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.02.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

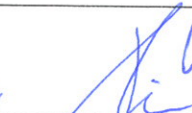
UNTERSCHRIFTEN

Wahlert, Karl-Heinz 

Schulze, Ralf 

Rochlitz, Stephan 

Singhof, Heiko 

Fritsche, Frank 

Watzke Stefan 

Jung Vischer 